



Aussiedler und ihre Rente

- Wie sich das Fremdrentengesetz auf Ihre Rente auswirkt
- Welche Beschäftigungen aus dem Heimatland anerkannt werden
- Wie Sie Versicherungszeiten nachweisen





Ein neuer Lebensabschnitt

Seit Ende des 2. Weltkriegs, vor allem aber in den vergangenen 20 Jahren, sind viele Deutschstämmige aus den Staaten Osteuropas in die Bundesrepublik zugezogen – vielleicht auch Sie. Als Aussiedler oder Vertriebener müssen Sie sich hierzulande auf völlig andere Lebensbedingungen als in Ihrer Heimat einstellen und ein neues Leben beginnen.

Obwohl Sie in Deutschland möglicherweise bisher nur wenige Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt haben, steht auch Ihnen im Alter und bei Erwerbsminderung beziehungsweise im Falle Ihres Todes der Familie eine Rente zu. Diese Rentenansprüche regelt das sogenannte Fremdrentengesetz.

In diesem Faltblatt erläutern wir, was das Fremdrentengesetz für Ihre Rente bedeutet. Und wenn Sie dann noch Fragen haben: Kommen Sie zu uns – wir sind für Sie da!



Inhaltsverzeichnis

- 4 Für wen das Fremdrentengesetz gilt**
- 7 Welche Beiträge für Ihre Rente anerkannt werden**
- 9 Wie Ihre Beitragszeiten bewertet werden**
- 13 Wann die Rente aus Ihrem Heimatland angerechnet wird**
- 15 Wir informieren. Wir beraten. Wir helfen.**



Für wen das Fremdrenten- gesetz gilt

Wenn Sie als Vertriebener oder Spätaussiedler anerkannt sind, gilt das Fremdrentengesetz für Sie. Für Ihre gesetzliche Rente bedeutet dies: Ihre Versicherungszeiten aus dem Ausland werden in der deutschen Rentenversicherung berücksichtigt, als hätten Sie diese in Deutschland zurückgelegt.

Folgende Voraussetzungen müssen Sie erfüllen, um als Vertriebener oder Spätaussiedler anerkannt zu werden:

1. Als Vertriebener müssen Sie die Vertreibungsgebiete (in der Regel die früheren Ostblockstaaten wie zum Beispiel Polen und die UdSSR) bis zum 31. Dezember 1992 verlassen haben. Ihr nichtdeutscher Ehepartner kann dabei auch als Vertriebener anerkannt werden.
2. Wenn Sie nach dem 31. Dezember 1992 nach Deutschland gezogen sind, können Sie – wenn Sie die geforderten Voraussetzungen erfüllen – als Spätaussiedler anerkannt wer-

den. Ihr nichtdeutscher Ehegatte erhält diesen Status jedoch nicht.

Für die Anerkennung als Vertriebener oder Spätaussiedler ist das örtliche Vertriebenenamt, die zentrale Stelle eines Bundeslandes oder das Bundesverwaltungsamt in Köln zuständig – je nachdem, wo Sie wohnen und wann Sie zugezogen sind. Ihr Rentenversicherungsträger ist an diese Feststellungen der Vertriebenenbehörden gebunden.

Das deutsch-polnische Rentenabkommen

Haben Sie polnische Rentenversicherungszeiten zurückgelegt und sind Sie vor dem 1. Januar 1991 nach Deutschland zugezogen, gilt für Sie das deutsch-polnische Rentenabkommen vom 9. Oktober 1975.

Die Rente für polnische Abkommenszeiten wird in entsprechender Anwendung des Fremdrentengesetzes ohne die sonst vorgeschriebene Kürzung um 40 Prozent aus der deutschen Rentenversicherung gezahlt. In diesem Fall müssen Sie kein Vertriebener sein.

Sind Sie gleichzeitig auch Vertriebener, können Ihnen – unabhängig vom Abkommen – weitere Zeiten über das Fremdrentengesetz angerechnet werden.

Kehren Sie später nach Polen oder in einen anderen Staat zurück, gehen Ihnen die vom Abkommen abgeleiteten Ansprüche aber verloren. Ihr Rentenanspruch muss dann nach anderen Vorschriften, zum Beispiel den EWG-Wanderarbeitnehmer-Verordnungen (Regelungen für Staaten der Europäischen

Union und des Europäischen Wirtschaftsraums) neu geprüft werden.

Unser Tipp:

Weitere Informationen hierzu finden Sie in der Broschüre „Rente ohne Grenzen – arbeiten im Ausland“.



Welche Beiträge für Ihre Rente anerkannt werden

Nach dem Fremdrentengesetz werden Ihnen auch Rentenbeiträge, die Sie in Ihrem Herkunftsland gezahlt haben, angerechnet – und zwar dann, wenn Sie diese zu einer vergleichbaren gesetzlichen Rentenversicherung wie in Deutschland entrichtet haben und diese dort verblieben sind.

Dazu gehören auch Kindererziehungszeiten sowie Grundwehr- oder Zivildienst, der nach dem 8. Mai 1945 im Herkunftsland geleistet wurde. Wurden Ihnen Beiträge für bestimmte Zeiträume erstattet, wie es zum Beispiel in Kasachstan seit 1998 möglich ist, sind diese Zeiten keine Beitragszeiten im Sinne des Fremdrentengesetzes.

Auch Beschäftigungszeiten in Ihrem Heimatland, in denen keine Beiträge zur dortigen gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurden, können für Ihre spätere Rente berücksichtigt werden – zum Beispiel Zeiten der Tätigkeit als Kolchosbauer in der ehemaligen UdSSR vor dem 1. Januar 1965.

Das gilt jedoch nur für Beschäftigungen ab Ihrem 17. Geburtstag.

Ihre Dienstzeiten als Zeit- oder Berufssoldat beziehungsweise vergleichbare Person (Polizei, Zoll oder Ähnliches) werden immer als Beschäftigungszeiten angerechnet. Wurden Ihnen jedoch Beiträge erstattet, kann die Beschäftigungszeit nicht berücksichtigt werden.

Beitragsfreie Zeiten (wie zum Beispiel Schulausbildung, Arbeitsunfähigkeit, Mutterschutz oder Arbeitslosigkeit) werden Ihnen nach dem allgemein gültigen Rentenrecht angerechnet. Hier gelten jedoch einige Besonderheiten.



Wie Ihre Beitragszeiten bewertet werden

Für die Berechnung Ihrer Rente werden Ihre Arbeitsverdienste für jedes Kalenderjahr mit dem durchschnittlichen Einkommen aller Versicherten in Deutschland in diesem Jahr verglichen. Das Ergebnis wird in Entgeltpunkten ausgedrückt.

Wie aus Entgeltpunkten Rente wird

Für jedes Kalenderjahr, in dem Sie arbeiten und Rentenbeiträge zahlen, erhalten Sie eine bestimmte Zahl von Entgeltpunkten – zum Beispiel 1,0 Entgeltpunkte, wenn Sie genauso viel Beiträge zahlen wie ein Durchschnittsverdiener (Durchschnittsverdienst 2008 = 30 084 Euro). Ist Ihr Verdienst höher, sammeln Sie mehr Entgeltpunkte (etwa 1,2 – wenn Ihr Verdienst und damit der gezahlte Beitrag um 20 Prozent über dem Durchschnitt liegen), bei unterdurchschnittlichem Verdienst weniger als 1,0 Entgeltpunkte.

Der von Ihnen erzielte Verdienst muss aber zunächst einmal vergleichbar gemacht werden. Darum wird für Sie mit Hilfe von

Tabellen ein fiktiver Verdienst ermittelt – abhängig von Ihrer Qualifikation, Ihrer ausgeübten Tätigkeit und dem Wirtschaftsbereich, in dem Sie gearbeitet haben.

Bei der Berechnung Ihrer Rente nach dem Fremdrentengesetz gibt es aber drei Ausnahmen:

- Zeiten der Berufsausbildung,
- Zeiten des Grundwehr- oder Zivildienstes,
- Kindererziehungszeiten.

Diese werden grundsätzlich mit einem einheitlichen Wert von Entgeltpunkten bewertet.

Bitte beachten Sie:

Wenn Sie von den alten in die neuen Bundesländer umziehen, kann sich Ihre Rente verringern. Ziehen Sie von den neuen in die alten Bundesländer um, bleibt die Rentenhöhe unverändert.

Haben Sie bestimmte Kalendermonate oder -jahre nur teilweise mit Beitrags- oder Beschäftigungszeiten belegt, wird auch nur der anteilige Wert aus den entsprechenden Tabellen berechnet. Der Wert für eine Teilzeitarbeit wird mit einem bestimmten Teilzeitfaktor gekürzt.

Wie Sie Versicherungszeiten nachweisen

Grundsätzlich müssen Sie alle für die Rente bedeutsamen Zeiten, die Sie in Ihrer Heimat zurückgelegt haben, in Deutschland nachweisen. Ist das für bestimmte Zeiten nicht möglich, können Sie diese auch glaubhaft machen.

Glaubhaftmachung heißt: Ihre Behauptung muss „überwiegend wahrscheinlich“ sein. Wenn Sie sich Beitragszeiten anrechnen lassen möchten, sollten Sie Ihre Arbeits- und Versicherungsbücher beziehungsweise Arbeitgeberbescheinigungen vorlegen. Diese Unterlagen gelten jedoch nur dann als Nachweis, wenn genau vermerkt ist,

- in welchem Zeitraum Sie bei welchem Arbeitgeber beschäftigt waren und
- ob Sie Ihre Arbeit unterbrochen haben (zum Beispiel durch Arbeitsunfähigkeit, unbezahlten Urlaub oder Ähnliches).

Als letztes Mittel der Glaubhaftmachung kann die Rentenversicherung eine Versicherung an Eides statt (zum Beispiel durch sachkundige Zeugen) zulassen.

Wie bei einer Glaubhaftmachung die Rente gekürzt wird

Zeiten, die Ihnen nach dem Fremdrentengesetz anerkannt werden, zählen in vollem Umfang für Ihre Versicherungszeit. Dies gilt sowohl für nachgewiesene als auch glaubhaft gemachte Zeiten. Für glaubhaft gemachte Zeiten werden jedoch die ermittelten Entgeltpunkte – und damit auch die Rentenhöhe – um ein Sechstel gekürzt.

Kürzung mit dem Faktor 0,6

Die Werte für Beitrags- und Beschäftigungszeiten werden – mit Ausnahme der Berufsausbildungszeiten und der Zeiten nach dem deutsch-polnischen Rentenabkommen von 1975 – mit dem Faktor 0,6 gekürzt. Dadurch verringern sich Ihre Rentenansprüche aus Fremdrentengesetz-Zeiten.

Höchstwerte für Spätaussiedler

Sind Sie als Spätaussiedler nach dem 6. Mai 1996 nach Deutschland zugezogen, erhalten Sie für Ihre Rentenzeiten nach dem Fremdrentengesetz höchstens 25 Entgeltpunkte.

Das gilt auch dann, wenn Sie Anspruch auf zwei Renten haben (zum einen auf eine Alters- oder Erwerbsminderungsrente, zum anderen auf eine Hinterbliebenenrente). 25 Entgeltpunkte entsprechen zurzeit einer monatlichen Bruttorente von 656,75 Euro in den alten beziehungsweise 577,25 Euro in den neuen Bundesländern.

Bei Ehepaaren, gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften und eheähnlichen Gemeinschaften werden zusammen höchstens 40 Entgeltpunkte berücksichtigt. Zunächst darf die Rente von Ihnen und Ihrem Partner jeweils aus höchstens 25 Entgeltpunkten berechnet werden. Anschließend werden diese gegebenenfalls anteilig auf 40 Entgeltpunkte gekürzt. 40 Entgeltpunkte entsprechen zurzeit einer Bruttorente von monatlich 1 050,80 Euro in den alten und 923,60 Euro in den neuen Bundesländern.

Entgeltpunkte aus der knappschaftlichen Rentenversicherung werden so umgerechnet, dass sich auch bei den Renten, die auf Knappschaftszeiten beruhen, keine höheren Zahlungsbeträge als in der allgemeinen Rentenversicherung ergeben.

Haben Sie in Deutschland weitere Ansprüche nach dem deutschen Rentenrecht erworben, werden die hieraus ermittelten Entgeltpunkte zusätzlich für Ihre Rente berücksichtigt.



Wann die Rente aus Ihrem Heimatland angerechnet wird

Zahlt Ihnen der Rentenversicherungsträger Ihres Heimatlandes eine Rente, deren Zeiten auch in Deutschland nach dem Fremdrentengesetz anerkannt wurden, wird die Rente Ihres Heimatlandes auf die Rente in Deutschland angerechnet.

Das bedeutet: Eine Rente aus Ihrem Heimatland wird von der Rente, die auf dem Fremdrentengesetz basiert, abgezogen. Die Rente aus Ihrem Heimatland wird in vollem Umfang angerechnet, wenn alle Zeiten dieser Rente auch bei der Rente nach dem Fremdrentengesetz berücksichtigt wurden.

Liegen der Rente aus Ihrem Heimatland jedoch Zeiten zugrunde, die in der Rente nach dem Fremdrentengesetz nicht berücksichtigt werden, wird anteilig angerechnet.

Beispiel:

Der tschechische Rentenversicherer zahlt Ihnen aus 400 Monatsbeiträgen eine Rente nach Deutschland in Höhe von 280 Euro. In Deutschland würden Sie 690 Euro Rente nach dem Fremdrentengesetz erhalten. Nach dem Fremdrentengesetz werden von den 400 tschechischen Monaten jedoch nur 300 Monate berücksichtigt. Somit werden Ihnen im Verhältnis 300 Monate zu 400 Monaten 210 Euro von Ihrer tschechischen Rente angerechnet. So bekommen Sie aus der deutschen Rentenversicherung eine Rente von nur 480 Euro (= 690 Euro Rente nach dem Fremdrentengesetz minus 210 Euro anteilige tschechische Rente). Zusätzlich erhalten Sie Ihre 280 Euro Rente aus Tschechien.

Wir informieren. Wir beraten. Wir helfen.

Beratung ganz in Ihrer Nähe

Auskunfts- und Beratungsstellen: Bei Ihnen sind noch Fragen offengeblieben? Wir sind für Sie da: In unseren Auskunfts- und Beratungsstellen ganz in Ihrer Nähe. Wir helfen Ihnen kompetent, neutral und natürlich kostenlos. Besuchen Sie uns zu einem persönlichen Gespräch. Viele Auskunfts- und Beratungsstellen sind auch Servicestellen für Rehabilitation. Hier erhalten Sie Informationen und Unterstützung bei Ihrem Reha-Antrag.

Versichertenberater/-innen und Versichertenälteste: Die bundesweit ehrenamtlich tätigen Versichertenberater/-innen bzw. Versichertenältesten beraten Sie und helfen beim Ausfüllen von Anträgen.

Wo Sie uns finden: Alle Adressen finden Sie auf der Internetseite www.deutsche-rentenversicherung.de und auf den Seiten Ihres Rentenversicherungsträgers. Gern können Sie uns auch unter info@deutsche-rentenversicherung.de eine E-Mail schicken. Oder Sie nutzen dazu unser Formular „Kontakt“ im Internet.

Kostenloses Service-Telefon

Wählen Sie zum Nulltarif die Nummer der Deutschen Rentenversicherung:
Unter 0800 10004800 erreichen Sie unsere Experten.

Wir sind für Sie da: Mo-Do 7:30 Uhr bis 19:30 Uhr, Fr 7:30 Uhr bis 15:30 Uhr

Internet

Unter www.deutsche-rentenversicherung.de erreichen Sie uns rund um die Uhr. Sie können Vordrucke oder Broschüren herunterladen,

bequem eine Renteninformation anfordern und sich über viele Themen in der Rentenversicherung informieren.

Versicherungsämter der Stadt- und Landkreise als unsere Partner

In den meisten Regionen können Sie auch hier Ihren Rentenantrag stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe
Telefon 0721 825-0

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd

Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut
Telefon 0871 81-0

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Bertha-von-Suttner-Straße 1
15236 Frankfurt/Oder
Telefon 0335 551-0

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover

Lange Weihe 2, 30880 Laatzen
Telefon 0511 829-0

Deutsche Rentenversicherung Hessen

Städelstraße 28, 60596 Frankfurt/Main
Telefon 069 6052-0

**Deutsche Rentenversicherung
Mitteldeutschland**

Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig
Telefon 0341 550-55

**Deutsche Rentenversicherung
Nord**

Ziegelstraße 150, 23556 Lübeck
Telefon 0451 485-0

**Deutsche Rentenversicherung
Nordbayern**

Wittelsbacherring 11, 95444 Bayreuth
Telefon 0921 607-0

**Deutsche Rentenversicherung
Oldenburg-Bremen**

Huntestraße 11, 26135 Oldenburg
Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland**

Königsallee 71, 40215 Düsseldorf
Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz**

Eichendorffstraße 4-6, 67346 Speyer
Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung
Saarland**

Martin-Luther-Straße 2-4, 66111 Saarbrücken
Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung
Schwaben**

Dieselstraße 9, 86154 Augsburg
Telefon 0821 500-0

**Deutsche Rentenversicherung
Westfalen**

Gartenstraße 194, 48147 Münster
Telefon 0251 238-0

**Deutsche Rentenversicherung
Bund**

Ruhrstraße 2, 10709 Berlin
Telefon 030 865-1

**Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See**

Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum
Telefon 0234 304-0

Impressum

Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bund
Geschäftsbereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
Kommunikation

10709 Berlin, Ruhrstr. 2

Postanschrift: 10704 Berlin

Telefon: 030 865-1, Telefax: 030 865-27379

Internet: www.deutsche-rentenversicherung.de

E-Mail: drv@drv-bund.de

Fotos: Peter Teschner, Bildarchiv Deutsche Renten-
versicherung Bund

Druck: Fa. H. Heenemann GmbH & Co., Berlin

3. Auflage (1/2008), **Nr. 504**

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit
der Deutschen Rentenversicherung; sie wird
grundsätzlich kostenlos abgegeben und ist nicht
zum Verkauf bestimmt.



Die gesetzliche Rentenversicherung ist und bleibt die wichtigste Säule der Alterssicherung in Deutschland. Sie betreut über 50 Millionen Versicherte und mehr als 19 Millionen Rentner.

Die Deutsche Rentenversicherung ist der kompetente Ansprechpartner für Versicherte, Rentner und Arbeitgeber.

Diese Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.

Wir beraten. Wir helfen.

Die Deutsche Rentenversicherung.



**Deutsche
Rentenversicherung**
Sicherheit
für Generationen